

Pflichtübung beim Erbe

Datum: 20. August 2010

Wenn Familienangehörige bei Erbschaften mitunter leer ausgehen, dann bleibt ihnen nur der Anspruch auf ihren Pflichtteil. Bei der Geltendmachung sollten sie aber einige Dinge beachten um hohe Steuern zu vermeiden.

Der Pflichtteil errechnet sich aus der Hälfte dessen, was der Erbe im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge bekommen würde, wenn der Verstorbene kein Testament gemacht hätte. Ist der Erbe etwa nur das einzige Kind stünde diesem per gesetzlicher Erbfolge der komplette Nachlass zu. Wäre das Kind jedoch enterbt bekäme es nur die Hälfte der Erbschaft. Der Pflichtteilsanspruch ist immer in Geld zu erfüllen. Besteht der Nachlass also vorwiegend aus Immobilien oder Firmenanteilen müssten diese gegebenenfalls versilbert werden um die Ansprüche der Enterbten zu erfüllen. Es kann dann sinnvoll sein, sich auf eine Alternative zu einigen. Anstatt eines Geldbetrages erhält der Enterbte zum Beispiel ein Grundstück im gleichen Wert. Diese Lösung birgt aber Risiken:

Wenn der Erbe das Haus herausgibt, gilt das als Verkauf, der bei ihm Spekulationssteuer auslösen kann (wenn der Erblasser das Objekt zuvor nicht zehn Jahre lang besessen hat). Diese Option gilt nicht für Wertpapiere.

Auch der spätere Verzicht auf den Pflichtteil hat keinen Einfluss mehr auf die Bemessungsgrundlage. Der Verzicht stellt sogar eine Schenkung an den Erben dar, die erneut Steuern auslöst.

Der Anspruch auf den Pflichtteil kann innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis über den Inhalt des Testaments geltend gemacht werden.

Mit besten Grüßen

Ihr

Bernd Schwickert